

Ordnung für das Bachelorstudium Computer Science an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015², die folgende Studienordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Computer Science an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, welche an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Computer Science im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung Computer Science (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese wird von der Unterrichtskommission Computer Science (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Computer Science».

Zulassung zum Studium

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Computer Science oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Bachelorstudium Computer Science an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst 180 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau des Bachelorstudiums

§ 7. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Foundations of Computer Science
- b) Formal Concepts in Computer Science
- c) Machine Intelligence
- d) Distributed Systems
- e) Mathematical Foundations of Computer Science
- f) Applications and Related Topics

sowie eine Bachelorarbeit und einen freien Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 8. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 34 KP aus dem Modul Foundations of Computer Science
- b) 16 KP aus dem Modul Formal Concepts in Computer Science
- c) 16 KP aus dem Modul Machine Intelligence
- d) 16 KP aus dem Modul Distributed Systems
- e) 40 KP aus dem Modul Mathematical Foundations of Computer Science
- f) 31 KP aus dem Modul Applications and Related Topics, davon 6 KP aus einem oder mehreren Seminaren
- g) 15 KP aus der Bachelorarbeit
- h) 12 KP aus dem freien Wahlbereich

² Die 12 KP des freien Wahlbereiches sind aus Lehrveranstaltungen ausserhalb des Bachelorstudiums Computer Science zu erwerben, deren Inhalte nicht durch Pflichtlehrveranstaltungen dieses Studiengangs abgedeckt sind.

³ Die Noten der Module in Abs. 1 lit. a)–f), errechnen sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen des Moduls.

⁴ Wurde innerhalb des Moduls Mathematical Foundations of Computer Science höchstens eine ungenügende Note erzielt, ist jedoch die Note dieses Moduls genügend, so werden die Kreditpunkte für die ungenügend benotete Leistungsüberprüfung dieses Moduls durch Kompensation angerechnet.

⁵ Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module in Abs. 1 lit. a)–f) sowie der Bachelorarbeit je mit Gewicht $1/7$.

⁶ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium in Computer Science von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 12 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- d) Bachelorarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 12 der Rahmenordnung

§ 10. Das wiederholte Nichtbestehen eines mündlichen oder schriftlichen Examens führt, unter Vorbehalt von § 8 Abs. 4, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird von der Dekanin bzw. vom Dekan verfügt.

Bachelorarbeit

§ 11. Die Bachelorarbeit umfasst Leistungen im Umfang von 15 Kreditpunkten und entspricht einer Dauer von 3 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Verlängerung bei der Unterrichtskommission Computer Science eingereicht werden.

² Die Bachelorarbeit wird unter der Verantwortung einer bzw. eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozentin bzw. Dozenten des Fachbereichs Computer Science ausgeführt.

³ Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelorarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Computer Science ein Studienvertrag für Bachelorarbeiten abgeschlossen. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Bachelorarbeit.

³ Die Bachelorarbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. vom verantwortlichen Dozenten benotet.

⁴ Bei Nichtbestehen kann eine zweite Bachelorarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden.

⁵ Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelorarbeit führt zum Ausschluss vom Studium der Computer Science.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Computer Science

§ 12. Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus drei Dozierenden des Fachbereichs Computer Science des Departements Mathematik und Informatik, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Assistierenden des Fachbereichs Computer Science des Departements Mathematik und Informatik, sowie einer Studierendenvertreterin bzw. einem Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

³ Die Unterrichtskommission kann die Tagesgeschäfte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 14. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 2. März 2010. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2016 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium in Informatik vor dem 1. August 2016 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Januar 2020.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler